



CARBON
RESOURCES
RECOVERY
Creating new values.

CRR Carbon Resources Recovery GmbH · Schlüterstraße 37 · 10629 Berlin

PRIVATE AND CONFIDENTIAL

Balise Springs plc
1 Bedford Row
London
WC1R 4BZ

By email: info@balisesprings.com

16 June 2020

To: The Directors

BALISE SPRINGS PLC

S744 REQUEST - REGISTER OF DEBENTURE HOLDERS

In accordance with the right provided by section 744 of the Companies Act 2006 (the **Act**) we request that you provide us with a full and up-to-date copy of Balise Springs plc's register of debenture holders with particular focus on:

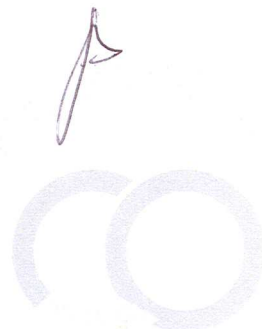
- Balise Springs PLC 2019-F2 - €13,800,000 10% fixed rate Notes due April 2021; and
- Balise Springs PLC 2019-F2 - £20,000,000 10% fixed rate Notes due April 2021 (together the **Series 2019-F2 Securities**).

In accordance with the requirements of section 744(4) of the Act, we hereby disclose that Joachim Stehnuhl of Schopenhauer Str. 50, 14129 Berlin, Germany, is responsible for making the request on behalf of Carbon Resources Recovery GmbH (**CRR**) and that the purpose of our request is to obtain material information in support of proposed legal action by CRR against ReOil sp. z.o.o. (**ReOil**) for violation of a binding court ruling and violation of CRR-owned know how.

CRR Carbon Resources Recovery GmbH

Schlüterstraße 37
10629 Berlin
Tel.: +49 (0)30.31805260
Fax: +49 (0)30.31805285
mail@crr-holding.com · www.crr-holding.com

Geschäftsführer: Marc Schwarzlose · Joachim Stehnuhl · Anders Bergmann
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg
HRB-Nr.: 144803B
Deutsche Bank AG: Konto: 296160500 · BLZ: 100 700 24
IBAN: DE34 1007 0024 0296 1605 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN





1. For your information:

a) CRR have successfully obtained the following:

- (i) an, initially temporary but now final and binding, **Injunction Order** against ReOil dated 26 February 2019 to the effect that ReOil is prohibited, in commercial transactions, from disclosing, offering and/or bringing them on the market any of CRR's confidential know how/information on thermal treatment of used tyres by pyrolysis consisting of a device using a rotary kiln without CRR's consent or from carrying out such actions through third parties. The order specifically provides that ReOil shall not, through the commissioning of a consultant, find investors and at the same time inform them that ReOil has developed or owns or can license/dispose of any of CRR's unique state of the art/know how for tyre pyrolysis or present the pyrolysis investment to investors, publish flyers or make any statement that ReOil owns that know how or that CRR has nothing to do with such technology/know how. Failure to comply with such order would expose ReOil to an administrative fine of up to EUR 50,000 for each case of infringement or, alternatively, the managing director be detained in custody;
- (ii) a **Court Resolution of first instance** dated 5 September 2019 rejecting ReOil's legal challenge against the Injunction Order;
- (iii) a **Resolution of Notice** of the Berlin court of appeal dated 30 January 2020 regarding the appeal of ReOil against the aforementioned court ruling, rejecting the arguments of ReOil in full and advising ReOil that the court of appeal intends to reject the appeal by written resolution instead of a full hearing, on the grounds that the arguments presented by ReOil had no merits and will not succeed to challenge the position of CRR as of January/February 2020 where CRR sufficiently substantiated that the construction and development of the pyrolysis plant in Bukowno was largely due to CRR's own involvement and the technical know-how contributed by CRR and that ReOil was not permitted to present this as ReOil's own know how;
- (iv) the legally final and binding **Resolution of second instance (Instance of Appeal)** of the Berlin court of appeal as of 9th March 2020 (procedural no. 12 U 169/19) regarding the appeal filed by ReOil and the subsequent retraction of such appeal by ReOil on 6th March 2020, and
- (v) the **written confirmation of ReOil** by its legal advisers dated 20th March 2020 that ReOil accepts and will adhere to the Injunction Order dated 26 February 2019, seeing such order to be final and binding upon ReOil.

Copies of each of the above documents (each in their original German language) are attached.



As a result of the resolution of the Berlin Court of Appeal, the Court Resolution and thereby the Injunction Order dated Feb 2019 became legally final and binding with the effect that Reoil must:

- cease to disseminate, offer or distribute CRR's know how or enable third parties to do any of the foregoing;
 - cease to declare the IP and know how of CRR being know how of ReOil; and
 - accept that the technical and scientific know how contributed by CRR represented the essential core of the functioning of the plant in Bukowno.
- b) CRR and ReOil entered into a **Supply Agreement** dated 5 March 2013 to the effect that ReOil is obliged to sell and deliver the entire quantity of its produced Carbon Black to CRR for a fix price of EUR 300 per tonne. The contract has a minimum term until 31 December 2022. The wording of the Supply Agreement requires ReOil to deliver all produced Carbon Black to CRR and to resell all that quantities against the obligation to pay to CRR all amounts of purchase price which is in excess of EUR 300 per tonne.

ReOil have demanded CRR to pay the offtake price for the sale of all of its production on an on-going basis between 2018 and 2020 (latest demand from April 2020), hereby confirming the aforementioned offtake-agreement to be valid and in effect between CRR and ReOil.

- c) CRR has at no time and in no way allowed ReOil to market CRR's know-how and/or seek investments or financing on the basis that ReOil has any right or title to CRR's know-how.

2. Having reviewed a copy of the Investment Memorandum and the Term Sheet issued in connection with the creation, marketing and allotment of the Series 2019-F2 Securities, we note various statements that are inconsistent with the legal position as regard the know how used in ReOil's operations and ReOil's undertakings to CRR, namely that:

- the ReOil operations are based on a unique know-how belonging to ReOil which give ReOil a stand-alone position regarding the specifically utilized technology and that this know-how is essential for its operations and the economic success of the ReOil operations;
- ReOil being the sole owner of all IP and know-how used for the business further described in the documents referred to above; and
- ReOil being able to redeem a price of at least EUR 580/t Carbon Black with the products produces in its business operations.

The statements above appear to not be in line with the court resolution, declarations, acceptances and agreements referred to above under sec.1.





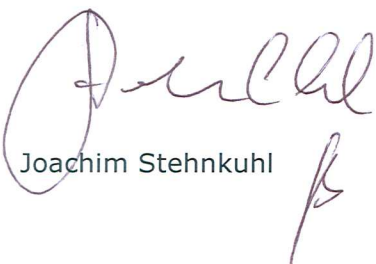
3. We wish to identify the various individuals and organisations that originally invested in the Series 2019-F2 Securities and the identity of any subsequent acquirers of Series 2019-F2 Securities as this is material to our further investigation of ReOil as part of the on-going and envisaged additional litigation. This request is therefore made with the proper purpose of protecting our valuable intellectual property and preventing its unauthorised use in violation of binding court decisions, which were specifically accepted by ReOil.

4. The information obtained will also be disclosed to:

- CRR's parent company, Klean Industries Inc. and to legal and other advisors of Klean from time to time. The individual responsible for receiving this information on behalf of Klean Industries Inc is Mr. Jesse Klinkhammer of Klean Industries Inc. and shall use the information for the same purposes as outlined above;
- CRR's English legal adviser Michelmores LLP of 12th Floor, 6 New Street Square, London EC4A 3BF. Partner Ian Binnie is responsible for receiving such information on behalf of Michelmores LLP;
- CRR's US legal adviser Kilpatrick Townsend & Stockton LLP. Partner Jay Bogan is responsible for receiving such information on behalf of Kilpatrick Townsend & Stockton LLP;
- CRR's Polish legal adviser bnt Attorneys in CEE. Partner Dominika Wagrodzka is responsible for receiving such information on behalf of bnt Attorneys in CEE;
- CRR's German legal adviser Heuking Kühn Lüer Wojtek of Magnusstraße 13, 50672 Köln, Germany. Partner Dr. Andreas Lenz is responsible for receiving such information on behalf of Heuking Kühn Lüer Wojtek; and
- as the case may be from time to time, to shareholders and investors of/in Klean Industries Inc. or its affiliates and their respective advisors.

We request your urgent attention to our request.

Yours faithfully



Joachim Stehnkuhl



Ausfertigung

Annex (i)

Landgericht Berlin

Az.: 91 O 13/19



Beschluss

In dem Verfahren

CRR - Carbon Resources Recovery GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Joachim Stehnuhl, Schlüterstraße 37, 10629 Berlin
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek, Magnusstraße 13, 50672 Köln, Gz.: 50699-17

gegen

Reoil Sp. z o.o., vertreten durch den Geschäftsführer Pawel Mikuskiewicz, Przemyslowa., 33-400 Myslenice, Polen
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 91 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Partikel am 26.02.2019 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 50.000,00. ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten

untersagt,

im Geschäftsverkehr ohne Zustimmung der Antragstellerin Informationen zur thermischen Behandlung von Altreifen durch Pyrolyse bestehend aus einer Vorrichtung unter Einsatz eines Drehrohrofens sowie einer Pyrolysequenche und der Rauchgaskonditionierung und -reinigung mit den in Anlage Ast 1 wiedergegebenen verfahrenstechnischen Parametern und Konstruktionen Dritten offenzulegen, anzubieten und/oder in den Verkehr

zu bringen oder solche Handlungen durchführen zu lassen, insbesondere wenn dies geschieht durch

a. Beauftragung eines Consultants zur Investorensuche unter gleichzeitiger Mitteilung, die Antragsgegnerin habe eine einzigartige, dem Stand der Technik entsprechende Technologie zur Reifenpyrolyse entwickelt, wie in Ablage Ast 2 wiedergegeben,

und/oder

b. Präsentation der Pyrolyseanlage bei Investoren, insbesondere auch gegen eine Einstandsgebphr von € 50.000,00 und/der Verpflichtung zum Abschluss eines „Non Disclosure Agreements“ (NDA) gegenüber der Antragsgegnerin, wie in Anlage Ast 3 wiedergegeben,

und/oder

c. Herausgabe eines Flyers wie in Anlage Ast 4 wiedergegeben,

und/oder

d. Mitteilung der Antragsgegnerin, diese habe ihr eigenes Know-How, über welches sie frei verfügen könne und die Antragstellerin (oder Dritte) hätten nichts damit zu tun, wie in Anlage Ast 5 wiedergegeben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 150.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 13.02.2019

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 13.02.2019 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann in der Hauptsache und wegen der Kostenentscheidung Widerspruch eingelegt

91 O 13/19

- Seite 3 -

werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden; wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist für die Streitwertbeschwerde nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

91 O 13/19

- Seite 4 -

Partikel
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 26.02.2019

Kaspakowski, JBesch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Berlin

Az.: 91 O 13/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

CRR - Carbon Resources Recovery GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Joachim Stehnuhl, Schlüterstraße 37, 10629 Berlin
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Heuking Kühn Lüer Wojtek**, Magnusstraße 13, 50672 Köln, Gz.: 50699-17

gegen

Reoil Sp. z o.o., vertreten durch den Geschäftsführer Pawel Mikuskiewicz, Przemyslowa,, 33-400 Myslenice, Polen
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lippert Strachow**, Krenkelstraße 3, 01309 Dresden, Gz.: Ca/Ca

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 91 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Partikel, den Handelsrichter Miltz und den Handelsrichter Nickl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2019 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 26. Februar 2019 zu 91 O 13/19 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu tragen.

Partikel
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Miltz
Handelsrichter

Nickl
Handelsrichter

Verkündet am 05.09.2019

Kramell, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 06.09.2019

Kramell, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK					
oA	17. Feb. 2020				mA
1	2	3	4	5	m/o Anl.

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 U 169/19
91 O 13/19 Landgericht Berlin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Reoil Sp.zo.o.ol,
vertreten d.d. Geschäftsführer Pawel Mikuskiewicz,
Pryzmyslowa, 32-400 Myslenice, Polen

Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lippert Strachow,
Krenkelstraße 3, 01309 Dresden

g e g e n

CRR-Carbon Resources Recovery GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Joachim Stehnuhl,
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin

Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heuking Kuhn Luer Wojtek,
Magnusstraße 3, 50672 Köln,-

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, die Richterin am Kammergericht Gabriel und den Richter am Kammergericht Kunz am 30. Januar 2020 einstimmig beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Verfügungsbeklagten durch Beschluss zurückzuweisen.

Gründe

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Verfügungsbeklagten gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nach einer mündlichen Verhandlung nicht erfordern.

Das angefochtene Urteil des Landgerichts – auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe Bezug genommen wird – beruht weder auf einer Rechtsverletzung gem. § 546 ZPO, noch rechtfertigen die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 ZPO.

Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass der Verfügungsklägerin gemäß §§ 241 Abs. 2, 311 BGB in Verbindung mit Ziffer 5 des Memorandum of Understanding (MoU) ein Unterlassungsanspruch gegen die Verfügungsbeklagte zusteht, der im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend gemacht werden kann. Die Verfügungsklägerin hat sowohl den Verfügungsanspruch als auch den Verfügungsgrund gem. §§ 940, 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht. Das weitere Vorbringen der Verfügungsbeklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Die Regelungen des MoU hatten hinsichtlich der Exklusivitäts- und Vertraulichkeitsregelungen unter Ziffer 4 und 5 ausdrücklich verbindlichen Charakter auch für den Fall, dass das weiter im MoU in Aussicht genommene Joint Venture nicht umgesetzt werden würde, Ziffer 3 des MoU stellt dies unter der Überschrift „Grundsatzvereinbarung“ ausdrücklich fest. Es kommt für den vertraglichen Anspruch der Verfügungsklägerin somit nicht darauf an, dass das Joint Venture jedenfalls in der im MoU geplanten Art und Weise nicht zustande gekommen ist. Zutreffend hat im Übrigen das Landgericht aber auch darauf abgestellt, dass die Parteien dennoch mittelbar die Anliegen aus dem MoU verfolgt und realisiert haben, wenn auch weitere Unternehmen zwischengeschaltet waren, und die Verfügungsbeklagte schon wegen der weiteren faktischen Zusammenarbeit weiterhin an die Regelungen des MoU gebunden war. Es ist insofern unschädlich, dass die wesentlichen Unterlagen und Entwicklungsschritte zur Zeit des Abschlusses des MoU noch nicht existent

waren. Aus den vertraglichen Vereinbarungen trifft die Verfügungsbeklagte die Pflicht, die in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts vom 26. Februar 2019 im Einzelnen näher bezeichneten Handlungen zu unterlassen. Der unstreitige Verstoß der Antragsgegnerin gegen die ihr obliegenden Pflichten und die fehlende Reaktion auf die erfolgte Abmahnung begründen die Dringlichkeit der begehrten Regelung und den Verfügungsgrund.

Die Verfügungsklägerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Bau und die Entwicklung der Pyrolyseanlage in Bukowno maßgeblich auf ihre eigene Mitwirkung und das von ihr eingebrachte Fach- und Sonderwissen (Know-How) zurückzuführen ist und die Verfügungsbeklagte dieses nicht ohne Zustimmung der Verfügungsklägerin als ihr eigenes Know How darstellen durfte. Das von der Verfügungsklägerin eingebrachte technische und naturwissenschaftliche Know-How stellt den essentiellen Kern der Funktionsweise der Anlage dar und berechtigt die Verfügungsbeklagte nicht, das Know How als ihr gehörend gegenüber Dritten darzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Verfügungsklägerin Inhaberin des Know-Hows eines innovativen Pyrolyseverfahren ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gutachten des Dr. Rüdiger Schmidt vom 24. April 2014 (Anlage Ast 20), wonach es sich um ein innovatives Verfahren handelt, bei dem es durch die spezifische Verwertung von Altreifen unter Einsatz bestimmter technischer Parameter gelingt, verschiedene verwertbare Rohstoffe zu erlangen. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens wird auf das als Anlage ASt 20 vorgelegte Gutachten verwiesen. Es ist unschädlich, dass das Gutachten für eine Pyrolyseanlage in Bautzen erstellt wurde, die nicht in Betrieb genommen worden ist, weil es sich unstreitig um das auch in der streitgegenständlichen Anlage entwickelte und angewendete Verfahren handelt. Die Verfügungsklägerin hat auch im Detail glaubhaft gemacht, wie sie selbst das Know How erlangt und durch ihren Mitarbeiter Löffler im Einzelnen umgesetzt hat. Auf die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Herren Pelz und Löffler (Anlage Ast 19, Ast 8 und 22) wird Bezug genommen. Danach hat die Verfügungsklägerin die baulichen Maßnahmen und Projektphasen maßgeblich angeleitet und die Fertigstellung zur Durchführung des innovativen Verfahrens erreicht. Die Angaben werden zudem durch die eidesstattliche Versicherung des Bruders des Geschäftsführers der Verfügungsbeklagten bestätigt, der sich selbst als Generalbevollmächtigter der Verfügungsbeklagten bezeichnet hat. Auch wenn er nicht deren Geschäftsführer ist, hat er jedenfalls unstreitig mehrfach für die Verfügungsbeklagte auch im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage gehandelt. Seine Angaben bestätigen ausdrücklich, dass das gesamte Know-How der Pyrolyseanlage von der Verfügungsklägerin stammt (Anlage ASt 16).

Der entscheidende Einfluss der Verfügungsklägerin auf die Bau- und Entwicklungsmaßnahmen der Anlage ergibt sich ferner aus dem vorgelegten Organisationshandbuch (Anlage ASt 21). Ausweislich des Organigramms (S. 4) hat die Verfügungsklägerin die gesamte Projektsteuerung übernommen und die

Verfügungsbeklagte als Bauherrin des Projekts vertreten. Darüber hinaus wird durch zahlreiche Gesprächsprotokolle (Anlagenkonvolut ASt 23) verdeutlicht, dass die Verfügungsklägerin im Rahmen dieser Meetings mit ihren Mitarbeitern inhaltlich tätig war, während die Verfügungsbeklagte im Wesentlichen lediglich einen Repräsentanten zur Information teilnehmen ließ. Hinzu treten die ausdrücklichen Vereinbarungen in den Punkten (E) und (F) der Zusatzvereinbarung zum Anlagenbauvertrag vom 21.02.2013 (Anlage ASt 11) aus denen sich wörtlich entnehmen lässt, dass die Verfügungsklägerin bei der gesamten Projektleitung ihr eigenes Know-How der Pyroline S.A. als Auftraggeberin und der Niersberger GmbH als Auftragnehmerin zur Verfügung stellt.

Die Verfügungsbeklagte hat mit den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht in Abrede stellen können, dass die Anlage im Wesentlichen nach den Vorgaben der Verfügungsklägerin betrieben wird. Im Gegenteil ergibt sich dies sogar aus den in zweiter Instanz vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten Herrn Sebastian Zygmunt (Anlage AG 25) und Herrn Ing. Bronislaw Rolnik (Anlage AG 26), wonach die Anlage zumindest zunächst mit entsprechenden Parametern der Verfügungsklägerin betrieben wurde, auch wenn es schließlich zu Weiterentwicklungen gekommen sein sollte. Diesen eidesstattlichen Versicherungen ist gerade nicht zu entnehmen, dass die Anlage nunmehr mit eigenen Parametern betrieben wird und wodurch sich diese von dem Know-How des Pyrolyseverfahrens der Verfügungsklägerin unterscheiden. Es fehlt somit an einem nachvollziehbaren Vortrag der Verfügungsbeklagten, dass die heutige Funktionsweise der Anlage gänzlich auf einem Know-How basiert, welches nicht (mehr) von der Verfügungsklägerin stammt. Dabei kommt es auch auf die konkreten Daten zur Gründung der Verfügungsbeklagten nicht weiter an, weil der Bau der Anlage unstreitig erst im Jahr 2013 begonnen wurde. Auch die Gutachten aus der Zeit vor Errichtung der Anlage, die sich mit Pyrolyseverfahren befassen (Anlage AG 5, 5b und 20) sind ebenso wie die vorgelegte Fördergeldzusage (AG 8) ohne Aussagewert zum eigentlichen Inhalt des technischen Verfahrens, welches die Verfügungsklägerin ihrerseits detailliert beschrieben und umgesetzt hat. Dass die Verfügungsbeklagte vor dieser Zeit eigene konkrete Pläne bezüglich eines Pyrolyseverfahrens hatte und eigene Verfahrenstechniken anstrebte, berührt die glaubhaft gemachte Darstellung der Verfügungsklägerin nicht, weil eigene Pläne der Verfügungsbeklagten nach dem zu berücksichtigenden Sachstand nicht zur Umsetzung gelangt sind.

Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht aus den zuletzt vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen des Geschäftsführers der Verfügungsbeklagten Herrn Pawel Mikuskiewicz (Anlage AG 27) und des Vorstands der Pyroline S.A. Dr. Szymon Wicherek (Anlage AG 28). Beide versicherten insoweit lediglich ihre Eindrücke und Schlussfolgerungen über die Ergebnisse der Gespräche mit Herrn Klinkhammer im November 2019. Dass es insoweit zu einer Fortentwicklung der Anlage gekommen sein soll, kann zugunsten der Verfügungsbeklagten unterstellt werden, ohne dass es den Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin in Abrede stellt. Denn den Versicherungen lässt sich ebenfalls

entnehmen, dass die Verfügungsklägerin einen Einfluss von erheblicher Intensität auf die Entwicklung der Pyrolyseanlage hatte. Demgegenüber bleibt trotz der erneuten Bezugnahme auf ein chinesisches Patent weiterhin offen, in welcher Weise dieses Patent oder Herstellungsverfahren überhaupt bei der Errichtung der Anlage Berücksichtigung gefunden haben soll, nachdem bereits in der Berufungsbegründung ausgeführt wurde, dass sich die Zusammenarbeit mit einem chinesischen Investor schon 2012 als nicht erfolgversprechend herausgestellt hatte.

Der Unterlassungsanspruch ist in der durch das Urteil des Landgerichts bestätigten einstweiligen Verfügung auch hinreichend konkret tenoriert. Die Bezugnahme auf die Anlagen macht deutlich, dass sich der Unterlassungsanspruch (nur) auf alle Informationen bezieht, die das von der Verfügungsklägerin entwickelte Pyrolyseverfahren im technischen Sinne gemäß der Anlage ASt 1 betreffen. In Kombination mit den Anlagen ASt 2-5 ergeben sich darüber hinaus Ausführungsbeispiele zur Konkretisierung des Unterlassungsanspruchs, welcher sich neben der Untersagung der Preisgabe von Informationen auch auf Äußerungen erstreckt, die die Entwicklungsanteile der Verfügungsklägerin an dem Verfahren negieren oder das Pyrolyseverfahren als eigenes Verfahren der Verfügungsbeklagten darstellen.

Es wird angeregt die weitere Durchführung der Berufung binnen der gesondert gesetzten Frist aus Kostengründen zu überdenken.

Es ist beabsichtigt den Streitwert auf 150.000,00 EUR festzusetzen.

Gabriel

Kunz

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Beglaubigt

Kaufmann

Kaufmann
Justizobersekretärin





HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK						
oA	19. März 2020					mA
1	2	3	4	5	m/o	Anl.

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 U 169/19
91 O 13/19 Landgericht Berlin

In dem Verfahren

Reoil Sp.zo.o.ol,
vertreten d. d. Geschäftsführer Pawel Mikuskiewicz,
Przemyslowa 33-400, Myslenice,
Polen,

Verfügungsbeklagte und Beru-
fungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lippert, Stachow & Partner,
Krenkelstraße 3, 01309 Dresden,-

g e g e n

CRR - Carbon Resources Resovery GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer Joachim Stehnuhl,
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin,

Verfügungsklägerin und Beru-
fungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Magnusstraße 13, 50672 Köln,-

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts am 09.03.2020 durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, den Richter am Kammergericht Kunz und die Richterin am Landgericht Zimmermann beschlossen:

Die Zurücknahme der Berufung hat für die Verfügungsbeklagte den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen (§ 516 Abs. 3 ZPO).

Der Berufungsstreitwert wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Kunz

Zimmermann

LIPPERT STACHOW

Patentanwälte · Rechtsanwälte | Intellectual Property Law

www.PATeam.de

LIPPERT STACHOW · Krenkelstraße 3 · D-01309 Dresden · Germany

Kammergericht
5. Senat
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

Referenzdokument
Eingang im EGVP am: 06. März 2020
Ausdruck am: 06. März 2020

Per bea

Aktenzeichen
12 U 169/19

Unser Zeichen
D8900297DE

Bearbeiter
Ca/mb

Datum
6. März 2020

In Sachen

CRR – Carbon Resources Recovery GmbH

- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -

./.

Reoil Sp. z o.o.

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

nehmen wir hiermit namens und im Auftrag der Berufungsklägerin die Berufung

zurück.

LIPPERT STACHOW



Christiane Pitsch,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Büro Bergisch Gladbach
Frankenforster Str. 135-137
51427 Bergisch Gladbach
Tel.: +49 (0) 22 04.92 33-0
Fax: +49 (0) 22 04.6 26 06
E-Mail: BGL@PATeam.de

Büro Dresden
Krenkelstr. 3
01309 Dresden
Tel.: +49 (0) 3 51.3 18 18-0
Fax: +49 (0) 3 51.3 18 18-33
E-Mail: DRE@PATeam.de

Büro Solingen
im Gründer- und Technologiezentrum
Grünwalder Straße 29-31
42657 Solingen
Tel.: +49 (0) 2 12.2 49 4-410
Fax: +49 (0) 22 04.6 26 06
E-Mail: SOL@PATeam.de

LIPPERT STACHOW
Patentanwälte
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
PR 247, Amtsgericht Essen

Hans-Joachim Lippert
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Prof. Dr. Ernst-Walther Stachow
Dipl.-Phys. Patentanwalt
European Patent Attorney
Peter Adler
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Frank Hudler
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Dr. Axel Gudat
Dipl.-Chem. Patentanwalt
European Patent Attorney
Christoph Bobzien
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Dr. Rolf Jungen
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Dr. Markus Hoffmann LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für gewerbbl. Rechtsschutz
Matthias Pitsch
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Beate Wolf
Dipl.-Phys. Patentanwältin
Christiane Pitsch
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für gewerbbl. Rechtsschutz
Dr. Bernd Marquardt
Dipl.-Phys. Patentanwalt
European Patent Attorney
Jerome Peeters
Dipl.-Ing. (ETH Zürich)
Patentanwalt
European Patent Attorney
Dr. Wolfgang Pistor
Dipl.-Chem. Patentanwalt
European Patent Attorney
Hannes Röhm
Rechtsanwalt
Helmut Koepsell
Dipl.-Ing. Patentanwalt
European Patent Attorney
Dr. Rüdiger Drope
Dipl.-Phys. Patentanwalt
European Patent Attorney
Daniela Koal
Rechtsanwältin
Andreas Flohr
Dipl.-Ing. (FH) Patentanwalt
Julia Wald
Rechtsanwältin

LIPPERT STACHOW

Patentanwälte · Rechtsanwälte | Intellectual Property Law

www.PATeam.de

LIPPERT STACHOW · Krenkelstraße 3 · D-01309 Dresden · Germany

Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH
 Frau RAin Dr. Verena Hoene, LL.M.
 Magnusstraße 13
 50672 Köln

Hans-Joachim Lippert
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney
Prof. Dr. Ernst-Walther Stachow
 Dipl.-Phys. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Peter Adler
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Frank Hudler
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Dr. Axel Gudat
 Dipl.-Chem. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Christoph Bobzien
 Dipl.-Wirtsch.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Dr. Rolf Jungen
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Dr. Markus Hoffmann LL.M.
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 für gewerbli. Rechtsschutz

Matthias Pitsch
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Beate Wolf
 Dipl.-Phys. Patentanwältin

Christiane Pitsch
 Rechtsanwältin, Fachanwältin
 für gewerbli. Rechtsschutz

Dr. Bernd Marquardt
 Dipl.-Phys. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Jerome Peeters
 Dipl.-Ing. (ETH Zürich)
 Patentanwalt
 European Patent Attorney

Dr. Wolfgang Pistor
 Dipl.-Chem. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Hannes Röhm
 Rechtsanwalt

Helmut Koepsell
 Dipl.-Ing. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Dr. Rüdiger Drope
 Dipl.-Phys. Patentanwalt
 European Patent Attorney

Daniela Koal
 Rechtsanwältin

Andreas Flohr
 Dipl.-Ing. (FH) Patentanwalt

Julia Wald
 Rechtsanwältin

Per beA

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 D8900297DE

Bearbeiter
 Ca/mb

Datum
 20. März 2020

CRR - Carbon Resources Recovery GmbH ./.. Reoil Sp.zo.o.ol.
Berufung

Sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Hoene,

wir nehmen Bezug auf die Vorkorrespondenz in obiger Angelegenheit und geben zunächst ohne jegliches Präjudiz die nachfolgende Abschlusserklärung ab:

Reoil Sp. z o.o.,
 vertreten durch den Geschäftsführer Pawel Mikuskiewicz,
 Przemyslowa, 33-400 Myslenice, Polen

erkennt hiermit gegenüber der

CRR – Carbon Resources Recovery GmbH,
 vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Stehnuhl,
 Schlüterstraße 37, 10629 Berlin

zur Gleichstellung mit einem rechtskräftigen Hauptsachetitel die mit Beschluss vom 26. Februar 2019 erlassene einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin - Az. 91 O 13/19 -, als nach Bestandskraft und Wirkung endgültige und zwi-

Büro Bergisch Gladbach
 Frankenforster Str. 135-137
 51427 Bergisch Gladbach
 Tel.: +49 (0) 22 04.92 33-0
 Fax: +49 (0) 22 04.6 26 06
 E-Mail: BGL@PATeam.de

Büro Dresden
 Krenkelstr. 3
 01309 Dresden
 Tel.: +49 (0) 3 51.3 18 18-0
 Fax: +49 (0) 3 51.3 18 18-33
 E-Mail: DRE@PATeam.de

Büro Solingen
 im Gründer- und Technologiezentrum
 Grünewalder Straße 29-31
 42657 Solingen
 Tel.: +49 (0) 2 12.2 49 4-410
 Fax: +49 (0) 22 04.6 26 06
 E-Mail: SOL@PATeam.de

LIPPERT STACHOW
 Patentanwälte
 Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 PR 247, Amtsgericht Essen

LIPPERT STACHOW

2. Seite vom 20. März 2020

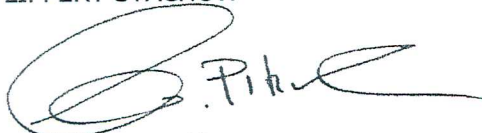
schen den Parteien materiell-rechtlich verbindliche Regelung an und verzichtet demgemäß auf alle Möglichkeiten eines Vorgehens gegen die einstweilige Verfügung, die auch im Fall eines rechtskräftigen Hauptsacheurteils ausgeschlossen wären.

Verzichtet wird hierdurch insbesondere auf das Recht der Erzwingung der Hauptsacheklage (§ 926 ZPO), auf das Recht der Einrede der Verjährung sowie auf das Recht, die Aufhebung der Verfügung wegen geänderter Umstände zu beantragen (§ 927 ZPO). Sie verzichtet weiter darauf, den Vergütungsanspruch durch negative Feststellungsklage oder Inzidentfeststellungsantrag im Rahmen eines Schadenersatzprozesses anzugreifen.

Im Übrigen übersenden wir Ihnen kollegialiter unser heutiges Abmahnschreiben an die CRR – Carbon Resources Recovery GmbH für den Fall, dass Sie auch in dieser Sache mandatiert werden, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

LIPPERT STACHOW

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Pitsch', with a large, stylized initial 'C'.

Christiane Pitsch,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Anlage

Kopie Abmahnschreiben